

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Erkennbarkeit von Radar- oder Laserblockern, Mängel an einem Sattelkraftfahrzeug und Berichtigung des Straferkenntnisses.

Erkennbarkeit von Radar-/Laserblockern

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde einem Lenker zur Last gelegt, er habe einen Pkw gelenkt, an dem ein für ihn erkennbarer Radar- oder Laserblocker angebracht gewesen sei, und dadurch gegen § 98a Abs. 1 KFG verstoßen. Über ihn wurde eine Geldstrafe von 350 Euro verhängt. Dem Vorbringen des Lenkers, nichts von einem in das Fahrzeug seines Arbeitgebers eingebauten Laserblockers gewusst zu haben, schenkte die Behörde keinen Glauben.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark wies die Revision mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass es sich bei der verletzten Verwaltungsvorschrift um § 98a Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 1 KFG handle. Zur Begründung stützte es sich darauf, dass dem Lenker zumindest das im Handschuhfach eingebaute Steuergerät des Laserblockers aufgefallen sein müsse.

Der Lenker erhob außerordentliche Revision und begründete dies mit fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, ob sich die Prüfpflichten des primär auf die Verkehrszuverlässigkeit abzielenden § 102 Abs. 1 KFG auch auf den Radarwarngeräte und Laserblocker betreffenden § 98a KFG bezögen. Laut VwGH umfasse § 102 Abs. 1 KFG ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kraftfahrzeugen in Betracht kommenden Vorschriften, denen das zu lenkende Kraftfahrzeug zu entsprechen habe. Als weitere



Radargeschwindigkeitsmessung: Laut einem VwGH-Erkenntnis ist es einem Lenker zuzumuten, dass er einen im Handschuhfach des Autos angebrachten Radar- oder Laserblocker erkennt, auch wenn ihm das Fahrzeug nicht gehört. Der Lenker kann deshalb bestraft werden.

Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung wurde geltend gemacht, ob es einem durchschnittlichen Lenker zumutbar sei, zu erkennen, dass in einem Pkw im Handschuhfach angebrachte Geräte oder allfällige Sensoren im Außenbereich des Pkws unzulässige Radarwarner oder Laserblocker seien.

„Die Entscheidung, welche Überprüfungen eines Kraftfahrzeuges dem Lenker vor Inbetriebnahme zumutbar sind, ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung“, sprach der VwGH aus. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur vor, wenn das Verwaltungsgericht diese Abwägung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unververtretbaren Weise vorgenommen hätte. Im vorliegenden Fall ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass dem Lenker

zumindest das im Handschuhfach verbaute Steuerungselement des Radar- oder Laserblockers im Laufe seiner mehrfachen Fahrten mit dem Fahrzeug aufgefallen sein müsste, wozu ein technischer Sachverstand keinesfalls erforderlich sei. Dass das Verwaltungsgericht die Überprüfung und Erkennbarkeit dieser Ausstattung des Fahrzeuges unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes als zumutbar bewertete, sei lebensnah und nachvollziehbar, meinte das Höchstgericht. Die Revision zeige nicht auf, dass die Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unververtretbar erfolgt wäre. Es wurden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung zukam, weshalb die Revision zurückzuweisen war.

*Ra 2018/02/0076,
15.4.2019*

Mängel an einem Sattelkraftfahrzeug

Bei einer polizeilichen Kontrolle wurden Mängel an einem Sattelzugfahrzeug mit aufliegendem Sattelanhänger festgestellt. Unter Beiziehung eines Sachverständigen wurde eine Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die Windschutzscheibe im Hauptsichtbereich des Lenkers durch Steinschlag stark beschädigt worden war. Es wurde auch eine Überladung des Sattelkraftfahrzeuges an sich sowie eine Überladung der zweiten Achse festgestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling führte zuerst gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer der K GmbH als Zulassungsbesitzerin des Sattelzugfahrzeuges sowie des Anhängers ein Verwaltungsstrafverfahren.

Dabei wurde gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer eine Strafverfügung erlassen und er zur Rechtfertigung aufgefordert. Schließlich wurde der verantwortliche Beauftragte bekanntgegeben, der mit Straferkenntnis zu Geldstrafen verurteilt wurde. Der verantwortliche Beauftragte arbeitete seit 2011 für den Bereich Fuhrpark. Er war verantwortlich für sämtliche Fahrzeuge des Unternehmens und die beschäftigten Fahrer sowie die Verpflichtung zur Einhaltung des KFG.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich korrigierte den Spruch, indem es die Wortfolge „zur Vertretung nach außen berufenes Organ“ durch „verantwortlicher Beauftragter“ ersetzte, wies die Beschwerde ansonsten aber ab. Dagegen erhob der verantwortliche Beauftragte Revision und brachte vor, das Verwaltungsgericht sei zur Spruchkorrektur nicht berechtigt gewesen. Der VwGH erörtere dazu, dass eine Aufforderung zur Rechtfertigung gegenüber dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der K GmbH als dem zur Vertretung nach außen Berufenen ergangen sei. Eine solche Verfolgungshandlung gelte auch als Verfolgungshandlung gegen den verantwortlichen Beauftragten, so der VwGH. „Abgesehen davon, dass die Organstellung des handelsrechtlichen Geschäftsführers der K GmbH in der Verfolgungshandlung korrekt bezeichnet wurde, ist es für eine wirksame Verfolgungshandlung nicht entscheidend, ob die Organfunktion korrekt angegeben ist“, erläuterte der VwGH.

Das Verwaltungsgericht sei berechtigt und verpflichtet gewesen, im Erkenntnis eine Richtigstellung des Verantwortlichkeitsmerkmals vorzunehmen (vgl. VwGH 31.1.2018, Ra 2017/17/0902).

In Anbetracht weiterer Rechtsfragen erwies sich die Revision hingegen als berechtigt, sodass das Erkenntnis aufgehoben wurde: Das Lenken des Fahrzeuges mit einer stark beschädigten Windschutzscheibe hatte das Verwaltungsgericht als Übertretung des § 4 Abs. 2 KFG qualifiziert. „Ist das sichere Lenken durch den Zustand der Windschutzscheibe vom Material her nicht gewährleistet, ist der Lenker bzw. Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges jedoch nicht nach der allgemeinen Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG, sondern der spezielleren Vorschrift des § 10 Abs. 1 KFG strafbar“, sprach das Höchstgericht aus.

Weiters hatte das Verwaltungsgericht eine Übertretung des § 101 Abs. 1 lit. a KFG festgestellt, weil das höchste zulässige Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeuges von 40.000 kg durch die Beladung um 2.500 kg überschritten worden sei. Das KFG unterscheide zwischen den Begriffen „Gesamtgewicht“ und „höchstes zulässiges Gesamtgewicht“. Während § 4 Abs. 7a KFG bei Kraftwagen mit Anhängern auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte abstelle, sei nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG die Überschreitung der Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger verpönt (vgl. VwGH 26.5.1999, 99/03/0054). Durch die Übertretungen des § 4 Abs. 7a KFG und des § 101 Abs. 1 lit. a KFG würden zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden könnten.

Der als höchstes zulässiges Gesamtgewicht angegebene Wert von 40.000 kg entsprach der nach § 4 Abs. 7a KFG bei Kraftwagen mit Anhängern zulässigen Sum-

me der tatsächlichen Gesamtgewichte. Um zu dem nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG bei Kraftwagen mit Anhängern bzw. Sattelkraftfahrzeugen entscheidenden Wert zu gelangen, wären laut Höchstgericht die aus dem Wiegeprotokoll ersichtlichen, höchstzulässigen Gesamtgewichte des Sattelzugfahrzeuges und des Sattelanhängers zu addieren und die größere der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, eine dieser Sattellasten, abzuziehen gewesen. Dem angefochtenen Erkenntnis konnten jedoch weder Feststellungen über die Bildung einer Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte des Kraftfahrzeuges mit Anhänger noch über die davon abzuziehende Sattellast entnommen werden. „So wurde eine Übertretung des § 101 Abs. 1 lit. a KFG vorgeworfen, ohne dass das für dieses Delikt maßgebende Tatbestandsmerkmal der Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte des Sattelkraftfahrzeuges in der Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z 1 VStG) aufschien“, resümierte der VwGH und behob das Erkenntnis.

*VwGH Ra 2018/02/0300,
16.1.2019*

Berichtigung des Straferkenntnisses

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Tirol wurde eine Lenkerin schuldig erkannt, sie habe am 12. Februar 2017 um 21.53 Uhr in Innsbruck, Kranebitter Allee 88, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Alkoholgehalt der Atemluft betrug 1,12 mg/l. Es wurde eine Geldstrafe von 2.500 Euro verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol gab der Be-

schwerde insofern statt, als es die Geldstrafe auf 2.100 Euro herabsetzte und den Spruch dahingehend berichtigte, dass die Tatzeit auf „21.45 Uhr“ und der Tatort auf „in Innsbruck aus östlicher Richtung kommend über die Kranebitter Allee auf den Parkplatz vor dem Objekt Kranebitter Allee 88“ korrigiert wurde. Im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. Die Lenkerin brachte zur Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision vor, das Verwaltungsgericht habe den Tatort nicht berichtigt, sondern auf die Kranebitter Allee ausgedehnt.

Dazu sprach der VwGH aus, das Verwaltungsgericht habe den Tatort nicht ausgedehnt, sondern bloß die Fahrtrichtung der Lenkerin präzisiert. Eine solche Präzisierung begründe noch keine Auswechslung der Tat. Die Lenkerin vermochte nicht darzutun, dass sie wegen dieser Spruchfassung der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wäre, zumal die Konkretisierung des Tatortes in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten sei. „Entgegen ihrem Vorbringen in der Revision wurde sie durch diese Tatortangabe auch nicht gehindert, im Verfahren Sachdienliches zu ihrer Verteidigung vorzubringen“, meinte der VwGH. Auch müsse einer alkoholisierten Lenkerin das genaue Ausmaß ihrer Alkoholisierung bzw. der Umstand, dass sie bereits fahruntüchtig sei, nicht bewusst sein. Vor diesem Hintergrund könne dem Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten werden, wenn es auf Grund eines Alkoholwertes der Atemluft von 1,12 mg/l von einer vorsätzlichen Tatbegehung ausgehe. Die Revision war daher zurückzuweisen.

*VwGH 15.4.2019,
Ra 2018/02/0086*

Valerie Kraus